

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3, 4, 5 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 31.03.2021. ²Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- ¹Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Umlagen.

 ²Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 31.03.2021 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. ²Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. ³Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. ⁴Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) ¹Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. ²Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) ¹Die festgesetzten Beträge werden zum fünfzehnten Tag des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. ²Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben die in der Anlage aufgeführten Beiträge zu zahlen.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

31.03.2021 1 von 3



- (3) ¹Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe gilt der Status gem. § 3 der Vereinssatzung zum 31.12. des Vorjahres. ²Bei Neuaufnahmen gilt jedoch der Status am Aufnahmetag.
- (4) Ermäßigungen auf den Beitrag müssen beantragt und begründet werden.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei einem bevorstehenden Wechsel des Status gem. § 3 der Vereinsatzung oder bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 - a) ¹Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. ²Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 0 Euro in Rechnung zu stellen.
 - b) ¹Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. ²Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 0 Euro anfallen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Tagungen) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen anlassbezogen festzulegen sind.

31.03.2021 2 von 3



§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

¹Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). ²Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt richtet sich nach den Regelungen des § 3 der Vereinssatzung.

Nach Beschluss der MV vom 31.03.2021, ausgefertigt durch den geschäftsführenden Vorstand, Koblenz, 31.03.2021

Daniel Hecken

Philipp Zeller

Vorsitzender

Vorsitzender

Norman Böhm

Schatzmeister

31.03.2021 3 von 3



Anlage 1 zur Beitragsordnung in der 1. Änderung

(1) Ab dem Kalenderjahr 2023 zahlen die Mitglieder folgende Beiträge:

| Klass | e Mitgliedergruppe | Jährlid | Jährlicher Beitrag | |
|-------|---|---------|--------------------|--|
| 01 | Aktive Mitgliedschaft Soldat*in | EUR | 30 | |
| 02 | Aktive Mitgliedschaft Reservist*in | EUR | 30 | |
| 03 | Aktive Mitgliedschaft Zivilbeschäftigte*r | EUR | 30 | |
| 04 | Aktive Mitgliedschaft Pensionär*in, Rentner*in | EUR | 30 | |
| 05 | Fördermitgliedschaft Private Person | EUR | 30 | |
| 06 | Fördermitgliedschaft Juristische Person | EUR | 60 | |
| 07 | Ehrenmitglied | EUR | 0 | |

Zurzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

25.11.2022 1 von 1